



Statuten der AVcB

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Gründung.....	2
Art. 2 Ziele.....	2
Art. 3 Sitz	2
Art. 4 Einnahmen	2
Art. 5 Vertretung.....	2
Art. 6 Beitritt	3
Art. 7 Organe.....	3
Art. 8 Generalversammlung	3
Art. 9 Befugnisse der GV	3
Art. 10 Vorstand	4
Art. 10.1 Dauer der Mandate	4
Art. 10.2 Erneuerung des Vorstandes	4
Art. 11 Befugnisse des Vorstands.....	4
Art. 12 Revisoren	5
Art. 13 Ehrenmitglieder	5
Art. 14 Jahresbeitrag.....	5
Art. 15 Ausschluss	5
Art. 16 Auflösung.....	6
Art. 17 Bedingungen für die Auflösung.....	6
Art. 18 Révision der Statuten	6



Art. 1 Gründung

Der Walliser Badmintonverband (Association Valaisanne des clubs de Badminton, AVcB) umfasst die Badmintonvereine mit Sitz im Wallis (nachfolgend die „Vereine“). Der Verband besteht aus 3 Typen von Clubs.

- Passiv-Clubs: Clubs ohne Mannschaft in den Interclubs
- Aktiv-Clubs: Clubs mit Mannschaften in den Interclubs bis 2. Liga
- Wettkampf-Clubs: Clubs mit einer oder mehreren Mannschaften in den Interclubs in der 2. Liga oder höher.

Der AVcB ist ein gemeinnütziger, unbefristeter Verband, der durch die vorliegenden Statuten geregelt und gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet wurde.

Art. 2 Ziele

Die Hauptziele der AVcB sind:

- Förderung des Badmintons im Wallis;
- Stärkung der Kontakte zwischen den Mitgliedsvereinen;
- Vertretung und Koordination des Badmintons auf kantonaler Ebene;
- Unterstützung und Förderung der 3+5-Lehrer;
- Regelung der Walliser Meisterschaften (Verein und Einzel);
- Aktualisierung der Website www.avcb.ch;
- Organisation eines Juniorkaders und Unterstützung der jungen Talente;
- Mitwirkung an der Organisation von der Region übertragenen nationalen Meisterschaften.

Art. 3 Sitz

Sitz des Verbands ist der Wohnsitz seines Präsidenten oder seines Suppleanten.

Art. 4 Einnahmen

Die Einnahmen der AVcB stammen aus den Jahresbeiträgen der Vereine, den bei Veranstaltungen erzielten Überschüssen, dem Sponsoring sowie dem jährlichen Zuschuss des Sportfonds. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Die Vereine sind von der Haftung für finanzielle Verpflichtungen der AVcB, die durch das Verbandsvermögen gesichert sind, freigestellt.

Art. 5 Vertretung

Der Präsident vertritt die AVcB gegenüber Dritten. Er kann sich vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.



Art. 6 Beitritt

Jeder Badmintonverein, der seinen Sitz im Wallis hat, kann Mitglied der AVcB werden, sofern er deren Statuten anerkennt und seinen Antrag schriftlich gestellt hat.

Die Aktiv-Clubs sowie die Passiv-Clubs mit Aktiv-Mitglieder (Junioren oder Erwachsene) verpflichten sich "Swiss Badminton" beizutreten.

Art. 7 Organe

Die Organe der AVcB sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisoren (1 Amtsrevisor und 1 Suppleant).

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) ist das höchste Organ der AVcB. Ihr gehören die Delegierten der Vereine (drei Personen je Verein mit dem namentlichen Stimmrecht), des Vorstands (ohne Stimmrecht) und der Ehrenmitglieder der AVcB an, die jeweils über eine Stimme verfügen. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind endgültig. Vorbehalten sind die Bestimmungen in Artikel 15 der vorliegenden Statuten.

Die Vereine werden vier Wochen im Voraus schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zur Generalversammlung geladen. Eine Beschlussfassung ist nur für Angelegenheiten möglich, die auf der Tagesordnung stehen. Die GV ist rechtsgültig konstituiert, wenn sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereine ordnungsgemäss einberufen worden ist,

Der Vorstand kann auf eigene Initiative oder auf Antrag von einem Fünftel der Vereine eine ausserordentliche GV einberufen (in diesem Fall hat der Vorstand die ausserordentliche GV binnen vier Wochen ab dem Eingang des Antrags einzuberufen).

Den Vorsitz der GV führt der Präsident oder der Suppleant oder der Vizepräsident.

Art. 9 Befugnisse der GV

Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- Sie ernennt den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Revisoren;
- Sie nimmt die Berichte des Vorstands, die Jahresrechnungen und den Bericht der Revisoren zur Kenntnis und erteilt dem Vorstand Entlastung;
- Sie billigt das Budget;
- Sie legt die Höhe der Vereinsbeiträge fest;
- Sie legt die Statuten fest und ändert sie;
- Sie ernennt die Ehrenmitglieder;



- Sie berät über Anträge des Vorstands und über alle auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
- Sie spricht die Auflösung der AVcB aus.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand tritt nach Einberufung durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen. Er berät rechtsgültig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Ihm gehören mindestens **sieben** und höchstens **elf** von der GV für 2 Jahre gewählte Mitglieder an. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahmen des von der GV gewählten Präsidenten selbst, Er ist zusätzlich zum Präsidenten, aus folgenden Funktionen zusammengesetzt: eines Sekretärs, eines Kassiers, eines Verantwortlichen IC, zwei Junioren-Verantwortlichen, eines Verantwortlichen Kommunikation und zwei bis vier Mitglieder. Der Vizepräsident wird aus den Vorstandsmitgliedern gewählt

Art. 10.1 Dauer der Mandate

Die minimale Dauer eines Mandates im Vorstand des AVcB beträgt zwei Jahren

Die maximale Dauer eines Mandates im Vorstand des AVcB beträgt sechs Jahren.

Die Dauer eines Mandates im Vorstand des AVcB entspricht der Dauer als Vorstandsmitglied, ohne Rücksichtnahme auf die Funktion. Ausnahmsweise ist es möglich, mit Einverständnis der Generalversammlung, das Mandat auf eigenem Wunsch zu verlängern

Die Kündigung muss während der Generalversammlung im vorangehenden Jahr bekannt gemacht werden (Kündigungsfrist 1 Jahr)

Art. 10.2 Erneuerung des Vorstandes

Die Passiv-Clubs sind nicht verpflichtet Mitglieder im Vorstand des AVcB zu haben.

Die Aktiv-Clubs müssen, gemäss einem erstellten Turnus, mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Wettkampf-Clubs. Ein Turnus wird zwischen den Clubs erstellt.

Art. 11 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- Er ist mit der Leitung der AVcB beauftragt;
- Er vertritt den Verband in seinen Beziehungen zu Dritten;
- Er geht durch die Unterschrift des Präsidenten rechtsgültige Verpflichtungen ein;
- Er führt die GV-Beschlüsse aus;
- Er äussert sich zu den Vereinsbeitritten;
- Er führt die Finanzen der AVcB; Er leitet und organisiert die Tätigkeit der AVcB;



Statuts de l'AVcB (Association Valaisanne des clubs de Badminton)

- Er ernennt die Vertreter bei den Organisationen, denen die AVcB angehört;
- Er ist befugt, Kommissionen zu bilden; Er überwacht die Anwendung der Statuten;
- Er verfasst die Regelungen für die Vereinsmeisterschaften;
- Er ernennt die Trainer.
- Er definiert die verschiedenen Turnusse zwischen den existierenden Clubs

Art. 12 Revisoren

Die beiden Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt; sie gehören nicht dem Vorstand an. Es wird ein Rotationsverfahren festgelegt, durch das eine teilweise Erneuerung dieser Kommission (alle zwei Jahre ein Mitglied) ermöglicht wird. Die Bücher und Belege werden ihnen vor der GV vorgelegt.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder gelten Personen, die durch die außerordentliches Engagement in der AVcB aus sportlicher oder administrativer Sicht zur Entwicklung des Verbandes beigetragen haben. Diesen Personen kann auf Antrag des Vorstands der Titel des Ehrenmitglieds oder des Ehrenpräsidenten verliehen werden. Mit dem Titel des Ehrenmitglieds oder Ehrenpräsidenten wird jede Person geehrt, die mindestens 10 Jahre im Vorstand tätig war. Die Ehrenmitglieder verfügen an der GV über das Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 14 Jahresbeitrag

Jeder Verein leistet einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag.

Die Jahresgebühr wird den im Vorstand des AVcB mitwirkenden Clubs offeriert.

Art. 15 Ausschluss

Der Ausschluss eines Clubs kann durch die GV aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere:

- wenn ein Club die Statuten verletzt
- wenn ein Club einen schweren Fehler begeht
- wenn ein Club nach der 3. Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- wenn ein Club die offiziellen Entscheide des AVcB nicht befolgt
- wenn ein Club sich unangemessen verhält und dem Ruf des AVcB oder Swiss Badminton schadet
- wenn ein Club an der GV immer noch kein Mitglied von Swiss Badminton ist, obwohl dieser an der vorjährigen GV aus diesem Grund eine Verweisung erhalten hat.



Statuts de l'AVcB (Association Valaisanne des clubs de Badminton)

- wenn ein Club an der GV nicht die nötigen Personen für die Wahl in den Vorstand des AVcB gemäss erstelltem Turnus zur Verfügung stellt, obwohl dieser an der vorjährigen GV aus diesem Grund eine Verweisung erhalten hat.

Art. 16 Auflösung

Die AVcB kann jederzeit durch Beschluss einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.

Art. 17 Bedingungen für die Auflösung

Die GV, welche die Auflösung verfügt, ernennt ebenfalls die hierfür verantwortlichen Personen. Das Reinvermögen, das nach der Übernahme aller Verpflichtungen der AVcB gegebenenfalls übrig bleibt, wird einer oder mehreren Sportstiftungen ausgezahlt.

Art. 18 Révision der Statuten

Eine Teil- oder Totalrevision der vorliegenden Statuten bleibt jederzeit vorbehalten, bedarf jedoch der Zustimmung durch die GV.

Die Referenzsprache der AVcB ist Französisch.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 12 Juni 2015 angepasst. Sie ersetzen die Statuten von der GV vom 15. Juni 2012

Für die Association Valaisanne des clubs de Badminton

Die Präsidentin

Der Sekretär

Corinne Fardel

Thierry Piffaretti